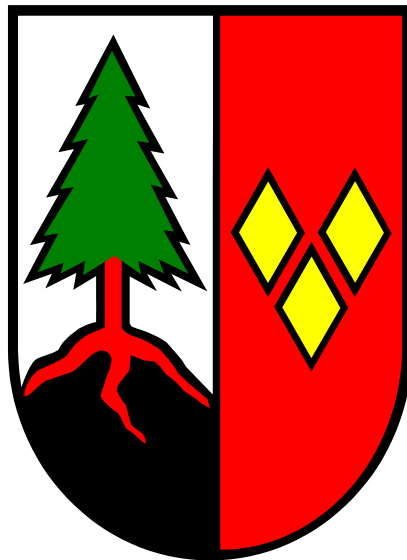




Geschäftsordnung



**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die
aufgrund besonderer
Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des
Landkreises Lüchow-Dannenberg**

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 28.01.2026 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 04.07.2022 beschlossen:

I. Abschnitt

Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- 1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung, Umbildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die den Fraktionen zustehenden Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte gehen auf die Gruppe über.
- 3) Die Bildung, Umbildung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- 4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen. Eventuell nicht dem Kreistag angehörende Mitarbeitenden der Fraktionen und Gruppen müssen von der Landrätin/dem Landrat nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- 5) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und persönlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Auszahlung erfolgt im ersten Jahr der Wahlperiode in voller Höhe, danach

erfolgt eine Auszahlung der Fraktionsgelder immer erst dann, wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorgelegt und überprüft wurde. Nicht zweckentsprechend verwandte Fraktionsgelder können dabei aufgerechnet bzw. zurückgefordert werden. Nicht verbrauchte Mittel können ins nächste Jahr übernommen werden. Im letzten Jahr der Wahlperiode ist ein Verwendungsnachweis bis zum 20. Oktober des Jahres vorzulegen, dabei müssen die Mittel endgültig nachgewiesen werden.

§ 2

Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

- 1) Die Ladung erfolgt durch ein Ratsinformationssystem unter Beifügung der Tagesordnungspunkte sowie etwaiger Vorlagen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Jeder Verhandlungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein. Eine Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst Vorlagen im Ratsinformationssystem erfolgt informatorisch per E-Mail. Eine schriftliche Ladung inkl. Vorlagen kann auf Wunsch einer/eines Kreistagsabgeordneten auch zusätzlich per Post versandt werden. Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete hat sich verbindlich zu einer der zwei genannten Varianten schriftlich gegenüber der Landrätin / dem Landrat zu erklären. Bei Verkürzung der Ladungsfrist ist die ausschließliche Bekanntgabe über das Ratsinformationssystem zuzüglich der Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst etwaiger Vorlagen per E-Mail zulässig.
- 2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung und die informatorische Mitteilung über die Bereitstellung im Ratsinformationssystem per E-Mail, muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen spätestens am 1. Tag und im Übrigen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung den Kreistagsmitgliedern im Ratsinformationssystem zuzüglich der Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst etwaiger Vorlagen per E-Mail abgesandt wurde. Auch für eine/einem Kreistagsabgeordnete/n, der/dem auf Wunsch die Ladung nebst etwaiger Vorlagen zusätzlich per Post übersandt wird, gilt die Ladungsfrist mit Bereitstellung der Ladung im Ratsinformationssystem zuzüglich der informatorischen Mitteilung über die Bereitstellung per E-Mail als gewahrt.
- 3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind ortsüblich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung des Landkreises geregelt.

§ 3

Öffentlichkeit

- 1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreter/innen sind besondere Plätze zuzuweisen.
- 2) Zuhörende dürfen im Rahmen der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§ 24) allgemein Fragen stellen sowie nach Maßgabe des § 15 Abs. 9 Nr. 4 zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in der öffentlichen Sitzung angehört werden. Sie sind nicht

berechtigt, von sich aus das Wort zu ergreifen oder auf andere Weise den ordnungsgemäßen Ablauf der öffentlichen Sitzung zu stören.

- 3) Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören. Sie dürfen keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben, Flugblätter verteilen oder Transparente präsentieren. Zuhörende, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- 1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.
- 2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung möglichst zu Beginn der Kreistagssitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 5

Mobiltelefonverbot

Telefonate dürfen nur außerhalb des Sitzungsraumes geführt werden. Für eingehende Anrufe ist ein Mobiltelefon auf Stummschaltung zu stellen.

§ 6

Sitzungsteilnahme

- 1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, ist dies der Sitzungsleitung sowie der Landrätin/dem Landrat bekannt zu geben.
- 2) Will ein Kreistagsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies der Sitzungsleitung und dem /die Protokollführer/in bekannt zu geben.
- 3) An den Sitzungen des Kreistages nehmen der/die allgemeine Vertreter/in der Landrätin/des Landrates sowie ein/e Protokollführer/in teil. Andere Mitarbeitende der Verwaltung können an der Sitzung teilnehmen, wenn ihre Teilnahme von der Landrätin/dem Landrat angesichts der zu beratenden Tagesordnungspunkte als sachdienlich angesehen wird.

§ 7

Sitzungsleitung

- 1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will die/der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seine/n Stellvertreter/in oder ihre/n Stellvertreter/in abgeben.
- 2) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung zwei gleichberechnigte Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden des Kreistages. Die Stellvertreter/innen bilden mit der/dem Vorsitzenden das Präsidium des Kreistages.

- 3) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreter/innen verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

§ 8 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit. Ist die Ladungsfrist verkürzt worden, so hat der Kreistag zunächst die Eilbedürftigkeit der Sitzung festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung angezweifelt, muss die/der Vorsitzende unverzüglich feststellen, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist oder nicht.
3. Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen.
4. Feststellung der Tagesordnung einschließlich der Zuordnung der Tagesordnungspunkte zum öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung.
5. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung.
6. Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg und Beschlüsse des Kreisausschusses (ausschließlich in Sitzungen des Kreistages).
7. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner.
8. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände; ggf. dazu jeweils Bericht über die Beschlussvorschläge der zuständigen Ausschüsse des Kreistages.
9. Mitteilungen und Anfragen, Kenntnisnahmen.
10. Nichtöffentliche Sitzung.
11. Schließung der Sitzung.

§ 9 Sachanträge

- 1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung (Sachanträge) sind grundsätzlich in den jeweiligen Fachausschüssen zu stellen (s. Teil III). In begründeten Fällen, insbesondere, wenn der Beratungsgegenstand Personalangelegenheiten oder andere Belange der täglichen Verwaltung betrifft, sind die Anträge im Kreisausschuss zu stellen (s. Teil II). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach §§ 71, 76, 89 NKomVG. Sachanträge sind

grundsätzlich spätestens am 14. Tag vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der Landrätin/dem Landrat vorzulegen und zu begründen. § 56 NKomVG ist zu beachten.

- 2) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor im Kreisausschuss beraten und empfohlen wurden oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- 3) Hält die/der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat sie/er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

§ 10 Eilanträge

- 1) Bis spätestens am 4. Tage vor der Sitzung können Eilanträge, die die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes zur Folge haben, schriftlich oder per E-Mail bei der Landrätin/dem Landrat vorgelegt und begründet werden. Sie sind als Eilanträge zu bezeichnen.
- 2) Liegt die Eilbedürftigkeit vor, ergänzt die Landrätin/der Landrat im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch entsprechende Mitteilung an die Abgeordneten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Eilantrag handelt.
- 3) Der durch Eilantrag entstandene Tagesordnungspunkt ist ortsüblich bekannt zu machen.
- 4) Soll über den Antrag in der Kreistagssitzung beschlossen werden, muss eine Vorbereitung durch den Kreisausschuss erfolgen.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

- 1) Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, die nicht innerhalb der regulären Frist und der Frist für Eilanträge eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden.
- 2) In diesen Fällen kann die Tagesordnung gem. § 59 Abs. 3 S. 5 NKomVG durch Beschluss des Kreistages erweitert werden. Der Dringlichkeitsantrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- 3) Die Redezeit pro Fraktion/Gruppe/ fraktionslosem/gruppenlosem Kreistagsmitglied zur Aussprache über die Dringlichkeit beträgt bis zu 3 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- 4) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 12

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass derartige Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Schluss der Debatte mit Abschluss der Rednerliste,
 3. Vertagung,
 4. Übergang zur Tagesordnung,
 5. Verweisung an einen Ausschuss,
 6. Unterbrechung der Sitzung,
 7. nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
 8. Verlängerung der Redezeit im Einzelfall oder für besondere Tagesordnungspunkte,
 9. Zulassung mehrmaligen Sprechens zur Sache,
 10. Nichtbefassung.

Anträge zu Nummer 1 und 2 können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.

- 2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende vor einer Entscheidung zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Die Begründung darf nur das Verfahren zum Inhalt haben. Eine Stellungnahme von einer/einem Abgeordneten je Fraktion, Gruppe und einem fraktions-/gruppenlosem Kreistagsmitglied sowie der Landrätin/dem Landrat ist zulässig. Die Redezeit für die Antragsbegründung und die Stellungnahme beträgt jeweils bis zu 3 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Anträge zu Nrn. 1 und 10 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, Anträge zu den übrigen Nrn. einer Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder. Wird einem Antrag zu Nr. 1 entsprochen, erhalten Fraktionen und Gruppen und fraktions-/gruppenlose Kreistagsmitglieder die Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 14

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15

Beratung/Redezeiten

- 1) Die/Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Punkt der Tagesordnung. Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Für Wortbeiträge ist das dafür vorgesehene

Rednerpult zu nutzen. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

- 2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Aufheben einer gelben Karte bemerkbar machen.
- 3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von verschiedenen Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- 4) Bei Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ hat sich das Kreistagsmitglied deutlich mit beiden Händen zu melden.
- 5) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- 6) Der Landrätin/Dem Landrat und den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung eines Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort von der/dem Vorsitzenden zu erteilen.
- 7) Die Redezeit der einzelnen Kreistagsmitglieder beträgt pro Wortmeldung bis zu 5 Minuten. Die Redezeit je Tagesordnungspunkt wird hinsichtlich der Fraktionsstärke wie folgt begrenzt:
 - Fraktionen 2-6 Mitglieder: Max. 8 Minuten
 - Fraktionen mit 7-12 Mitglieder: Max. 12 Minuten
 - Fraktionen ab 13 Mitgliedern: Max. 16 Minuten

Die antragstellende Fraktion erhält weitere 3 Minuten Redezeit.

In Haushaltsdebatten stehen dem/der 1. Redner/in einer Fraktion bis zu 15 Minuten zur Verfügung. Für fraktionslose Kreistagsmitglieder gilt eine Redezeit von 10 Minuten.

- 8) Kreistagsmitglieder erhalten je Tagesordnungspunkt einmal, Vorsitzende der Fraktionen und Gruppen zweimal das Wort. Bei Bedarf können letztere die ihnen zustehenden Redezeiten zu einer Redezeit zusammenfassen. Hierbei soll die unter § 15 Abs. 7 Satz 2 genannte Redezeit nach Fraktionsstärke nicht überschritten werden.

Der Grundsatz des Rederechts des einzelnen Kreistagsmitglieds ist zu wahren. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende die Redezeit verlängern.

Von den Beschränkungen ausgenommen sind:

1. das Schlusswort der Antragstellerin/ des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
2. Richtigstellung offener Missverständnisse,
3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
4. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
5. Wortmeldungen der Landrätin/des Landrates gem. Abs. 6.

Ob ein Ausnahmefall nach Ziffer 2-4 gegeben ist, entscheidet die/der Vorsitzende.
Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

Die Rede hat inhaltlich zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erfolgen.

- 9) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. Zurückziehung von Anträgen,
 4. Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner/innen.

§ 16

Anhörungen

- 1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.
- 2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohner/innen des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), gilt § 15 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.
- 3) Der Beschluss zu den Abs. 1 und 2 bedarf der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.
- 4) Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass bei Anhörungen gem. Abs. 1 und 2 die Redezeit verlängert wird. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 17

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners/ der Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten. Die Redezeit beträgt max. 3 Minuten.

§ 18

Ordnung in der Sitzung

- 1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- 2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende es unter Nennung seines Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende dem Kreistagsmitglied nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem

Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen. § 15 Abs. 6 bleibt unberührt.

- 3) Die/Der Vorsitzende kann die Zuhörenden, die wiederholt die Ordnung in der Sitzung stören, von der Sitzung ausschließen.
- 4) Wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist, kann die/der Vorsitzende
 1. die Sitzung unterbrechen oder
 2. die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen/ Gruppen und den fraktions-/ gruppenlosen Kreistagsmitgliedern schließen.

§ 19 Abstimmung

- 1) Der Beratung und ggf. den persönlichen Bemerkungen folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung verlesen werden. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende, welches der weitergehende Antrag ist.
- 2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben einer gelben Karte, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschließt.
- 3) Die/Der Vorsitzende stellt den Beschlussvorschlag so zur Abstimmung, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag statt. Diesem Antrag muss mindestens ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Protokoll zu vermerken.
- 5) Einem Antrag auf geheime Abstimmung müssen mindestens ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen; sie hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch drei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern, die nicht derselben Fraktion oder Gruppe angehören dürfen, festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 20 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 19 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

§ 21

Anfragen

- 1) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheit betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail eingereicht worden sein.
Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat grundsätzlich in einer schriftlichen Vorlage beantwortet und mündlich in der Kreistagssitzung vorgetragen. Eine Aussprache über die Beantwortung der Fragen findet nicht statt. Die Landrätin/Der Landrat soll Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und die Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist eine Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen. Spontane Anfragen sind zulässig. Ist eine Beantwortung nicht möglich, erfolgt sie alsbald schriftlich.
- 2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder per E-Mail an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Abs. 1 S. 4 bis 8 entsprechend. Eine schriftliche Antwort wird allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben sowie gesondert im Protokoll ausgewiesen.

§ 22

Protokoll

- 1) Über die Sitzung des Kreistages ist ein Protokoll zu fertigen. § 68 NKomVG ist zu beachten. Die Landrätin/Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt den/die Protokollführer/in. Ist der Kreistag mit der Auswahl nicht einverstanden, kann er widersprechen.
- 2) Der/Die Protokollführer/in ist berechtigt, zur Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind zu löschen, wenn das Protokoll über die aufgezeichnete Sitzung genehmigt ist.
- 3) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlung festgehalten. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Beschlüssen gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Soll ein Wortprotokoll gefertigt werden, muss dies zu Beginn der Sitzung beantragt werden. Die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder muss dem Antrag zustimmen. Wortprotokolle sind nur auf absolute Ausnahmefälle beschränkt.
- 4) Das Protokoll ist von der Protokollführerin/ dem Protokollführer, der/dem Vorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll kann auf Wunsch einer/eines Kreistagsabgeordneten auch zusätzlich per Post versandt werden. Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete hat sich verbindlich zu einer der zwei genannten Varianten schriftlich gegenüber der Landrätin / dem Landrat zu erklären. Das Protokoll soll grundsätzlich innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung erstellt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist überschritten werden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls mit der Mehrheit der

anwesenden Mitglieder. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärung der Protokoll-führerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

- 5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.
- 6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind binnen drei Werktagen nach der Sitzung allen Kreistagsabgeordneten per E-Mail zu übersenden. Die Beschlüsse bzw. Empfehlungen sowie das Abstimmungsergebnis zu den behandelten Tagesordnungspunkten müssen ersichtlich sein.

§ 23 Aktuelle Stunde

Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder eines fraktions-/gruppenlosen Kreistagsmitglieds findet vor Eintritt in die laufende Tagesordnung eine Aussprache über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit im Aufgabenbereich des Landkreises statt („Aktuelle Stunde“). Pro Fraktion/Gruppe und fraktions-/gruppenlosem Kreistagsmitglied darf nur eine aktuelle Stunde pro Kreistagssitzung beantragt werden. Der Antrag soll spätestens am dritten Tag vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat eingereicht sein. Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet unverzüglich die übrigen Kreistagsmitglieder sowie die Öffentlichkeit durch eine ergänzende Mitteilung zu der bekannt gemachten Tagesordnung. Mehrere Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Die Dauer der aktuellen Stunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt für Fraktionen/Gruppe und die fraktions-/gruppenlosen Kreistagsmitglieder je Antrag vier Minuten.

§ 24 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- 1) Im Verlauf einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sollte zu Beginn der Einwohnerfragestunde niemand hiervon Gebrauch machen, so wird in der Tagesordnung unmittelbar fortgefahren.
- 2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderer Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- 3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat in sachlicher Hinsicht beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, so erfolgt sie schriftlich. Die Kreistagsmitglieder werden über die Antwort informiert. Der Information wird die Anfrage beigelegt. Die Fragen dürfen sich in politischer Hinsicht auch an die Kreistagsabgeordneten richten.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des Abschnittes I. dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, mit Ausnahme des § 24, entsprechend, sofern nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 26

Sitzungen des Kreisausschusses

- 1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreisausschusses beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung und die informatorische Mitteilung über die Bereitstellung im Ratsinformationssystem per E-Mail, muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen spätestens am 1. Tag und im Übrigen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung den Mitgliedern des Kreisausschusses im Ratsinformationssystem zuzüglich der Mitteilung über die Bereitstellung der Ladung nebst etwaiger Vorlagen per E-Mail abgesandt wurde. Für ein Mitglied des Kreisausschusses, welchem auf Wunsch die Ladung nebst etwaiger Vorlagen zusätzlich per Post übersandt wird, gilt die Ladungsfrist mit Bereitstellung der Ladung im Ratsinformationssystem zuzüglich der informatorischen Mitteilung über die Bereitstellung per E-Mail als gewahrt. In den Fällen der §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 4 bestimmt die Landrätin/der Landrat die Frist der Ladung.
- 2) Die nicht dem Kreisausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten nachrichtlich eine Ausfertigung der Ladung (ohne weitere Unterlagen) zur Kenntnis per E-Mail.
- 3) Abweichend von § 6 Abs. 1 gilt, dass die Landrätin/der Landrat als Vorsitzende/r des Kreisausschusses sich an den Beratungen der Tagesordnung beteiligen kann, ohne den Vorsitz abzugeben.
- 4) Abweichend von § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 ist für eine Wortmeldung und zur Abstimmung die Hand zu heben.
- 5) § 15 Abs. 7 S. 2 (Begrenzung der Redezeiten nach Fraktionsstärke) findet keine Anwendung.
- 6) Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll kann auf Wunsch einer/eines Kreistagsabgeordneten auch zusätzlich per Post versandt werden. Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete hat sich verbindlich zu einer der zwei genannten Varianten schriftlich gegenüber der Landrätin / dem Landrat zu erklären. Das Protokoll soll grundsätzlich innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung erstellt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist überschritten werden. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- 7) Die Ergebnisse der Sitzungen sind binnen drei Werktagen nach der Sitzung allen Kreistagsabgeordneten per E-Mail zu übersenden. Die Beschlüsse bzw.

Empfehlungen sowie das Abstimmungsergebnis zu den behandelten Tagesordnungspunkten müssen ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.

- 8) Soweit der Kreisausschuss als Beschlussgremium Entscheidungen trifft, wird nach einer Kreisausschusssitzung die Öffentlichkeit über wichtige Beschlüsse durch die Landrätin/den Landrat informiert, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht und keine schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 27

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- 1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Abschnitts I. dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es kann zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- 3) Abweichend von § 6 Abs. 1 gilt, dass die Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende sich an den Beratungen der Tagesordnung beteiligen kann, ohne den Vorsitz abzugeben.
- 4) Abweichend von § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 ist für eine Wortmeldung und zur Abstimmung die Hand zu heben.
- 5) § 15 Abs. 7 S. 2 (Begrenzung der Redezeiten nach Fraktionsstärke) findet keine Anwendung.
- 6) Die nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten nachrichtlich eine Ausfertigung der Ladung (ohne weitere Unterlagen) zur Kenntnis per E-Mail.
- 7) Das Protokoll über die Ausschusssitzung ist allen Kreistagsmitgliedern sowie den weiteren Ausschussmitgliedern alsbald nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll kann auf Wunsch einer/eines Kreistagsabgeordneten bzw. eines weiteren Ausschussmitgliedes auch zusätzlich per Post versandt werden. Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete sowie jedes weitere Ausschussmitglied hat sich verbindlich zu einer der zwei genannten Varianten schriftlich gegenüber der Landrätin / dem Landrat zu erklären. Das Protokoll soll grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und der/dem Ausschussvorsitzenden zur Unterschrift zugesandt werden. Die/Der Ausschussvorsitzende hat das unterschriebene bzw. geänderte Protokoll binnen von drei Werktagen an die Landrätin / den Landrat zu übermitteln. Nur in begründeten Ausnahmefällen können diese Fristen überschritten werden.
- 8) Die Ergebnisse der Sitzungen sind binnen drei Werktagen nach der Sitzung allen Kreistagsabgeordneten sowie den weiteren Ausschussmitgliedern per E-Mail zu

übersenden. Die Beschlüsse bzw. Empfehlungen sowie das Abstimmungsergebnis zu den behandelten Tagesordnungspunkten müssen ersichtlich sein.

§ 28 Grundstücksverkehrsausschuss

- 1) Der Grundstücksverkehrsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- 2) Abweichend zu § 19 kann er Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn eine fristgerechte Beschlussfassung innerhalb der regulären Sitzungstermine nicht möglich ist.
- 3) Das Verfahren erfolgt schriftlich (postalisch/per E-Mail).
- 4) § 27 Abs. 8 findet keine Anwendung.

§ 29 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse tritt sofort nach der Beschlussfassung über sie durch den Kreistag in seiner Sitzung am 28.01.2026 in Kraft.

Lüchow (Wendland), den 20.02.2026

gez. D. Schulz

Landrätin

gez. H. Kaufmann

Vorsitzender des Kreistages